

Anlage 3

Hinweise zur Erstellung von Fütterungskonzeptionen (Muster-Gliederung)

Die formalen Anforderungen an Fütterungskonzepte sind in § 33 JWVG und in § 4 der Durchführungsverordnung zum JWVG geregelt. Darauf basierend können die nachfolgenden Hinweise zur Erstellung von Fütterungskonzeptionen gegeben werden.

Zur Anzeige bei der obersten Jagdbehörde wird folgender Aufbau vorgeschlagen:

I. Bezeichnung des Antrags:

Dem Antrag vorangestellt werden sollte eine Liste aller teilnehmenden Reviere, den jeweiligen Flächen gemäß Pachtvertrag sowie mit Angaben zu den jagdausübungsberechtigten Personen und deren Kontaktdaten.

Aus der Bezeichnung des Antrags sollte hervorgehen ob es sich um eine Fütterungskonzeption für Rehwild (Damwild, Rotwild) oder um eine Konzeption für die Ablenkungsfütterung von Schwarzwild handelt

II. Beschreibung des Gebietes, für das eine Konzeption eingereicht wird:

Grundanforderungen:

1. Konzeptfläche muss mindestens 2.500 Hektar bejagbare Fläche umfassen.
Zwar wurde im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition vereinbart, die Flächenanforderung für Rehwildfütterungskonzeptionen auf 1.500 ha zu senken. Solange die gesetzliche Änderung noch aussteht, müssen auch diese Konzepte mindestens 2.500 ha Fläche umfassen.
2. Die Konzeptflächen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.
Diese Forderung bedeutet nicht, dass die Konzeptflächen miteinander verbunden sein müssen. Es können deshalb auch Reviere eines Gebiets aus der Konzeption ausgespart bleiben, wenn deren Inhaber sich nicht an der Konzeption beteiligen wollen. Die übrigen Reviere sollten aber vergleichbare Eigenschaften und Gegebenheiten aufweisen. Dies ist i.d.R. gegeben, wenn die Reviere im gleichen Naturraum des Landes liegen.
Es ist sinnvoll als Abgrenzung von Flächen Gemeindegrenzen zu wählen, weil diese i.d.R. auch die Reviergrenzen darstellen. Dies ist auch dann vertretbar, wenn innerhalb des Revieres eine Naturraumgrenze verlaufen sollte.
3. Wichtige Aspekte der Gebietsbeschreibung
 - Offenland- Wald- und Wasserflächenanteile, des Gebiets
 - Flächen der befriedeten Bezirke / Grundflächen bzw. Flächen auf denen die Jagd nach den Umständen des Einzelfalls (§ 40) nicht ausgeübt werden darf
 - Flächen, für die nach den Bestimmungen des § 42 besondere Regelungen getroffen sind.

- Welche natürlichen standörtlichen Gegebenheiten weist das Gebiet auf? Dazu gehören Meereshöhe, Niederschläge (v.a. Schneelagendauer, Schneehöhen, Frosttage, möglichst mit Quellenangabe), geologische und bodenkundliche Angaben. **Bei Rehwildfütterungskonzeptionen innerhalb der ausgewiesenen Flächenkulisse können die Klimaangaben entfallen.**
- Wald-Offenlandverteilung (zusammenhängende Waldflächen, Waldinseln...)
- Landwirtschaftliche Nutzung des Offenlandes (Ackerland, Grünland, Streuobstwiesen etc.)
- Baumartenzusammensetzung der Waldgebiete
- Äsungsverhältnisse in den unterschiedlichen Jahreszeiten
- Darstellung von Störungen im Wildlebensraum
- Kartenmäßige Darstellung der Konzeptfläche mit Gemeinde- und Jagdreviergrenzen, evtl. Grenzen von Naturräumen

III. **Wildbestand, Bejagung, Wildschäden**

Darstellung des Wildbestandes und seiner Bejagung

- Jagdstrecke, über mehrere Jahre
- Art der Bejagung (Einzeljagd, Bewegungsjagd)
- zwischen den an der Fütterungskonzeption Teilnehmenden abgestimmtes Bejagungskonzept. Insbesondere bei Ablenkfütterungen für Schwarzwild ist darzulegen, wie und in welchem Umfang der futtermittelbedingte Populationszuwachs jagdlich genutzt werden soll.

Bei Konzepten für Rehwild:

- Welche Zielvereinbarungen bzw. Zielsetzungen zur Rehwildbejagung wurden getroffen? (RobA)
- Welche Aussagen treffen die Forstlichen Gutachten zur Erreichbarkeit waldbaulicher Zielsetzungen?

Bei Konzepten zur Ablenkungsfütterung von Schwarzwild

- Bestandsentwicklung und vermutete Ursachen für Bestandszunahmen,
- Darstellung von Wildschäden über einen Zeitraum von 3 Jahren
- Darstellung von Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung von Schäden und deren Wirksamkeit

IV. **Darstellung der mit der Fütterung verfolgten Ziele und Begründung der Notwendigkeit:**

Die Zielsetzung im Hinblick auf die in § 31, Abs. 3 JWMG genannten Gründe ist darzulegen. Eine Fütterung ist nur zulässig soweit sie

- aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung,
- zur Vermeidung erheblicher land-forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden,
- zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte,
- zum Schutz der Wildtiere,
- aus Gründen des Tierschutzes,
- zu wissenschaftlichen Lehr und Forschungszwecken oder S bei Störung des biologischen Gleichgewichts erforderlich ist.

Ziel einer Ablenkfütterung von Schwarzwild ist demnach beispielsweise die Abwehr von erheblichen Schäden in der Landwirtschaft oder von Gefahren für erhebliche Sachwerte.

§ 4 DVO JWMG verlangt außerdem eine Begründung, weshalb die Fütterung geeignet und aus den in § 31 Absatz 3 Satz 1 JWMG genannten Gründen, auch unter Berücksichtigung beeinträchtigter privater und öffentlicher Belange, insbesondere solcher des Artenschutzes, erforderlich ist.

Eine Notwendigkeit (Erforderlichkeit) der Fütterung liegt dann vor, wenn diese geeignet ist, die in den genannten Gründen enthaltenen Ziele zu erreichen und gleichzeitig das mildeste unter mehreren zur Verfügung stehenden gleich wirksamen Mitteln ist.

V. Angaben zur Fütterungspraxis:

1. Darstellung der geplanten Maßnahmen unter Angabe der zu verwendenden Futtermittel und Einrichtungen einschließlich der Standorte, des Umfangs und der Dauer der Fütterung. Bei den zu verwendenden Futtermitteln müssen die Vorgaben von § 3 Abs. 2 DVO JWMG beachtet werden.

- Einrichtungen: Es ist sinnvoll, dort auch Angaben zur Futtermittelhygiene zu machen, z.B. Hinweis auf regelmäßige Kontrollen und Entfernung verdorbener Futtermittel.
- Es ist sinnvoll, bei Rehwildfütterung nicht allein auf Apfeltrester mit geringer Haferbeimischung als Futtermittel während der gesamten beabsichtigten Fütterungsperiode zu bauen, sondern auch andere an die jeweilige Erfordernisse des Wildes angepasste Futtermischungen, soweit sie im Rahmen des JWMG bzw. der DVO § 3, Abs. 2 und 3 erlaubt sind, zu berücksichtigen bzw. einzusetzen.
- Hilfreich als Grundlage für die Konzeption sind die „Grundsätze der Fütterung“, welche die Autoren **Deutz/Gasteiner/Buchgraber** in ihrem Buch „**Fütterung von Reh- und Rotwild - ein Praxisratgeber**“ (Leopold Stocker Verlag) für die Rehwildfütterung veröffentlicht haben.
- Standorte: Auch hier sei auf die Hinweise aus dem o.g. Buch verwiesen. Besonders wichtig ist der ausreichende Abstand der Fütterungseinrichtungen von wildschadensanfälligen Waldbeständen und evtl. eine revierübergreifende Abstimmung der Standorte.

Weitere wichtige Faktoren sind:

- Fütterungen müssen so aufgestellt werden, dass Wild dort Ruhe hat und auch tagsüber äsen kann;
- Fütterungen müssen dem Wild Übersicht ermöglichen, d.h. freier Rundumblick;
- Fütterungsstellen müssen ausreichend groß sein, damit auch Jungtiere zu ihrem „Recht“ kommen können;
- Einrichtung nur auf trockenem Boden, sonniger Standort, in der Nähe Wasser, Windschutz;
- Erreichbarkeit von Fütterungen für Beschicker auch bei hohen Schneelagen,
- Vorhandensein natürlicher Äsung.

Außerdem ist zu beachten, dass

- Fütterungen mindestens 300 m von der nächsten Reviergrenze entfernt sein müssen, außer wenn der Reviernachbar schriftlich einem näheren Abstand zugestimmt hat. Entsprechende Vereinbarungen werden ggf. empfohlen.
- Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild dürfen nur im Wald betrieben werden und müssen mehr als 300 m vom Waldrand entfernt sein.
- Im Umkreis von 300 Metern um zulässig betriebene Fütterungen muss die Jagd ruhen.

2. Angaben zur Organisation der Maßnahmen und Benennung verantwortlicher Personen.

VI. Sonstiges

Die Konzeption muss bei der obersten Jagdbehörde (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) eingereicht werden und zwar sowohl schriftlich Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Oberste Jagdbehörde Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart als auch elektronisch (E-Mail, CD, DVD oder USB-Stick).

Nicht vergessen: Die Konzeption ist von den auf den erfassten Grundflächen jagdausübungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.